

Auskunft:

Mag. Klaus Heingärtner

T +43 5552 6136 51210

Zahl: BHBL-II-960-155/2017-54

Bludenz, am 09.04.2019

Betreff: Gemeinden Bürserberg und Brand; Erweiterung des Bikeparks Brandnertal und Ausbau des Trailnetzes mit Verbindung nach Brand - Genehmigung nach GNL und ForstG

BESCHEID

Die Gemeinden Bürserberg und Brand haben um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung und forstrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung des bestehenden Bikeparks auf der Tschengla den Ausbau des Trailnetzes mit einer Verbindung nach Brand angesucht. Konkret sind acht zusätzliche Bikestrecken in den Bereichen Loischkopf, Bürserberg und Brand „Panoramadorf“ geplant.

Auf Grund der vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens mit der am 18.09.2018 abgehaltenen mündlichen Verhandlung ergibt sich folgender

Sachverhalt

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 7.5.2014, ZI II-6002-2013/0104, in der letzten Fassung der Bescheide vom 4.9.2017, ZI II-960-128/2017, und vom 9.11.2017, ZI II-6002-2013/0104, wurde der Bergbahnen Brandnertal GmbH die naturschutzrechtliche und forstrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Mountainbikestrecken des Bikeparks Brandnertal in Bürserberg auf der Tschengla erteilt.

Nunmehr ist beabsichtigt, den Bikepark Richtung Loischkopf zu erweitern und das Trailnetz auszubauen, um insbesondere eine Verbindung nach Brand herzustellen. Es ist das Ziel, von den Bergstationen der bestehenden Lifte einen Trail zu den jeweiligen Talstationen zu schaffen. Die Verbindung zwischen den Liften soll vorzugsweise durch Abwärtsfahren möglich sein.

Im Rahmen einer Vorprüfung wurde das Projekt überarbeitet und modifiziert, um eine Vereinbarkeit mit den betroffenen und geschützten Interessenslagen herbeizuführen und Eingriffe zu minimieren. Konkret sind nunmehr die folgenden Maßnahmen geplant:

A) Erweiterung Bikepark im Bereich „Loischkopf“:

Der bestehende Bikepark Brandnertal soll durch das Miteinbeziehen des Loischkopfes erweitert werden. Dazu ist es erforderlich, den bestehenden Doppelsessellift auch im Sommer in Betrieb zu nehmen.

Ausgehend von der Bergstation des Loischkopfliftes werden für die Erweiterung des Bikeparks zwei neue Strecken errichtet. Diese führen zur Bergstation der Einhornbahn 2, wo sie in den bestehenden Bikepark Brandnertal einmünden.

T1 - Loischkopf Freeride:

Es handelt sich um eine Freeride-Strecke mit rotem Schwierigkeitsgrad. Sie verläuft von der Bergstation des Loischkopfliftes zunächst Richtung Südwesten entlang des Fahrweges bis zum Übergang Richtung Burtschasattel und folgt anschließend im Wesentlichen dem Verlauf des von Bürserberg kommenden Forstweges, der auch die Erschließung der Bergstation des Loischkopfliftes bildet. Im Bereich der Bergstation der Einhornbahn 2 trifft sie auf den bestehenden Bikepark Brandnertal.

Diese Strecke hat eine Länge von ca. 2.610 m, die Höhendifferenz beträgt ca. 300 m. Die Flächenbeanspruchung im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Strecke beträgt für ca. 9.400 m². Es ist eine Rodung von ca. 2.803 m² für die Trasse und zusätzlich eine Rodung von ca. 4.204 m² im Zusammenhang mit der Bauführung erforderlich.

T2 – Loischkopf Downhill:

Es handelt sich dabei um eine wettkampftaugliche Downhillstrecke mit schwarzem Schwierigkeitsgrad. Sie verläuft von der Bergstation des Loischkopfliftes zunächst nordseitig im Nahbereich der Lifttrasse. Bei der Einmündung des sogenannten Knebelbruckweges quert sie die nördliche Schipiste vom Loischkopf und verläuft im Nahbereich dieses Forstweges, bis sie die Strecke T1 - Loischkopf Freeride trifft. Anschließend verlaufen die beiden Strecken im Wesentlichen nebeneinander. Im unteren Abschnitt der letzten Serpentine des Forstweges führen die Trails wieder auseinander, wobei die Downhillstrecke im Wesentlichen dem Verlauf der Forstwegtrasse folgt.

Die Strecke T2 Loischkopf Downhill hat eine Länge von 2.015 m, die Höhendifferenz beträgt ca. 300 m. Die Flächenbeanspruchung im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Strecke beträgt ca. 10.200 m². Es ist eine Rodung von ca. 4.420 m² für die Trasse und zusätzlich eine befristete Rodung von ca. 4.420 m² im Zusammenhang mit der Bauführung erforderlich.

Die Bauführung dieser beiden Strecken erfolgt im Wesentlichen analog dem bestehenden Bikeparks. Dies bedeutet, dass der natürliche Untergrund teilweise belassen wird, teilweise wird er durch bauliche Maßnahmen verfestigt und der Boden entsprechend verdichtet. Die Streckenführung wird um die bestehenden Bäume herum angelegt, die Entnahme von forstlichem Bewuchs

ist nicht notwendig. Es werden Hindernisse wie beispielsweise Sprünge, Wellen, Northshore-Elemente (Holzelemente) und Anliegerkurven eingebaut. Die baulich errichtete Streckenbreite beträgt im Wesentlichen ca 1 bis 2 m für die Freeridestrecke und ca 2 m für die Downhillstrecke. Gerade in Waldabschnitten, wo keine künstliche Ausformung des Bodens vorgenommen wird, können teilweise breitere Streckenabschnitte entstehen. Für schwierigere Abschnitte werden Ausweichmöglichkeiten (sog Chicken Lines) eingebaut. In jedem Fall wird der Streckenverlauf kanalisiert und möglichst schmal gehalten. Durch diese Varianten ergibt sich insgesamt eine etwas größere durchschnittliche Streckenbreite von ca 2,0 m für die Freeridestrecke und ca 3,5 m für die Downhillstrecke.

Betroffen sind die GST Nr 3341 und 3411/1 GB Bürserberg im Eigentum der Gemeinde Bürserberg als Mit Antragstellerin.

Die Beschilderung und die Schutzmaßnahmen entsprechen im Wesentlichen dem Bestand des Bikeparks Brandnertal.

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 6.3.1995, ZI II-3878/95, wurde die Landschaftsschutzbewilligung für den Doppelsessellift Loischkopf in Bürserberg erteilt. Dieser Sessellift ersetzte den davor bestehenden Schlepplift und die Betriebsweise ist auf die Schisaison ausgerichtet. Die Bewilligung enthält eine Vorschreibung, dass die Sesselgehänge außerhalb der Schisaison abzunehmen und im Bereich der Talstation auf möglichst kleiner Fläche oder in einem geeigneten Gebäude zu lagern sind.

Die eisenbahnrechtliche Bewilligung wurde mit dem Bescheid des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 13.11.1996, ZI Ib-621-79-2/96, erteilt. Auch nach dieser Rechtsgrundlage ist die Anlage ausschließlich für den Wintersportbetrieb ausgelegt.

Die für die geplante Betriebsweise des Doppelsesselliftes erforderlichen Änderungen der naturschutzrechtlichen und seilbahnrechtlichen Genehmigung bilden nicht den Gegenstand des Verfahrens. Diese sind daher gesondert zu beantragen.

B) Ausbau Trailnetz Bürserberg:

Trail 3 – Mühlebachtrail:

Der Mühlebachtrail ist mit leichtem bis mittlerem Schwierigkeitsgrad geplant und verläuft vom Parpfienzattel (Faregg) bis zur Ronaalpe auf der Tschengla und anschließend weiter zur Talstation der Einhornbahn 2.

Im obersten und unteren Abschnitt verläuft die Trasse auf dem bestehenden Wanderweg und wird als sogenannter „Shared Trail“ geführt. Hier ist eine leichte Adaption des Wanderweges durch punktuelle Maßnahmen zur Entschärfung schwieriger Stellen geplant, um ein leichtes Befahren der Strecke zu ermöglichen. Auf Grund der geringen Geschwindigkeit ist diese Doppelnutzung kein Problem.

Im mittleren Abschnitt folgt er der bereits bestehenden und als solcher ausgewiesenen Mountainbikeroute. Im Wesentlichen soll entlang des Alte Statt Weges ein neuer Trail angelegt werden. Der natürliche Untergrund wird dabei nicht verändert. Es handelt sich dabei um einen klassischen Singletrail. Die Wegbreite liegt somit unter 1,2 m, vor allem in geraden Abschnitten ist sie deutlich schmaler. Fallweise können Holzkonstruktionen errichtet werden, beispielsweise zum Schutz vernässter Bereiche. Im abschüssigen Gelände verläuft die Strecke auf dem Forstweg, in diesem Abschnitt sind keine Bauarbeiten geplant.

Im Bereich der Rona Alpe mündet der Wanderweg anschließend in den bestehenden Fahrweg.

Die Gesamtlänge diese Trails beträgt ca 3.900 m, wobei lediglich ca 2.000 m neu errichtet werden. Die Höhendifferenz liegt bei 470 m. Die durchschnittliche Streckenbreite beträgt ca 1,0 m. Es ist eine Rodung von ca 224 m² für die Trasse und zusätzlich eine befristete Rodung von ca 336 m² im Zusammenhang mit der Bauführung erforderlich.

Trail 4 – Rodelbahntrail in Bürserberg:

Von der Tschengla soll ein Trail mit leichtem bis mittlerem Schwierigkeitsgrad nach Bürserberg geführt werden. Der Trail verläuft im Wesentlichen im Nahbereich der bestehenden Rodelbahn und dient vorrangig der trailtechnischen Erschließung des Gemeindezentrums Bürserberg.

Der Trail wird größtenteils neu angelegt, wobei wegen des steilen Geländes teilweise auf die Rodelbahn ausgewichen wird. Es handelt sich um einen klassischen Trail und nicht um eine Bikeparkstrecke. Feuchte Bereiche werden mit Holzkonstruktionen überbrückt. Die Wegbreite liegt unter 1,2 m und ist teilweise schmaler wegen der eher großen Querneigungen.

Er hat eine Länge von 1.600 m, der Höhenunterschied beträgt 300 m. Die durchschnittliche Streckenbreite liegt bei ca 1,0 m. Die neuerrichtete Weglänge beträgt 1.200 m. Es ist eine Rodung von ca 1.467 m² für die Trasse und zusätzlich eine befristete Rodung von ca 1.956 m² im Zusammenhang mit der Bauführung erforderlich.

Trail 5 – Verbindungstrail Panoramabahn/Bikepark:

Dieser Trail verläuft mit leichtem bis mittlerem Schwierigkeitsgrad von der Bergstation der Panoramabahn auf der Südostseite des Loischkopfes bis zur Burtscha Alpe und folgt anschließend dem Güterweg oberhalb des Schesamurbruchkessels. Er mündet schließlich in die blaue Strecke des bestehenden Bikeparks auf der Tschengla.

Der Trail wird im oberen Bereich neu angelegt. Er folgt dabei im Wesentlichen dem bestehenden Schotterweg, der die Zufahrt zum Restaurant Frööd bildet. Im unteren Bereich wird er als „Shared Trail“ gemeinsam mit dem Wanderweg bis zur Burtscha Alpe geführt. Die Wegbreite liegt unter 1,2 m. Im Bereich des Wanderweges sind punktuelle Bauführungen zur Entschärfung schwieriger Stellen notwendig.

Die Streckenlänge beträgt insgesamt 1.400 m, die Höhendifferenz beträgt 200 m. Die durchschnittliche Streckenbreite liegt bei ca 1,0 m. Die neuerrichtete Weglänge beträgt ca 1.000 m. Es ist eine Rodung von ca 369 m² für die Trasse und zusätzlich eine befristete Rodung von ca 553 m² im Zusammenhang mit der Bauführung erforderlich.

Trail 6 – Bikepark Trail:

Dieser Trail ist als technischer und anspruchsvoller Trail ohne Freerideelemente wie Sprünge und Hindernisse konzipiert und soll als Singletrail mit natürlichem Charakter eine naturbelassene Alternative zur Downhillstrecke bilden, die sich vorwiegend an Allmountain- und Endurofahrer richtet. Der Einbau von Anliegerkurven und künstlichen Hindernissen wie bei einer klassischen Bikeparkstrecke ist hier nicht vorgesehen. Er verläuft im Bereich des bestehenden Bikeparks von der Bergstation der Einhornbahn 2 zu deren Talstation, im Wesentlichen parallel zur bestehenden Downhillstrecke „Tschack Norris“.

Die Streckenlänge beträgt 1.700 m, die Höhendifferenz 300 m. Dieser Trail wird auf der gesamten Länge neu angelegt. Im Vergleich zum Bikepark ist die Streckenbreite jedoch reduziert. Die durchschnittliche Streckenbreite beträgt ca 1,5 m. Es ist eine Rodung von ca 2.312 m² für die Trasse und zusätzlich eine befristete Rodung von ca 3.083 m² im Zusammenhang mit der Bauführung erforderlich.

Die Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer liegen nach Angabe der Antragsteller vor.

C) Ausbau Trailnetz Brand „Panorama – Dorf“:

Trail 8 – Dorfbahn Freeride - Flow Country Trail:

Mit diesem Trail soll die Verbindung von der Bergstation der Dorfbahn ins Ortszentrum von Brand mit einem Trail geschaffen werden. Es handelt sich dabei um eine komplett neu angelegte Trasse, welche sowohl für Anfänger wie auch fortgeschrittene Biker konzipiert ist. Die Strecke liegt im leichten bis mittleren Schwierigkeitsbereich und wird mit Anliegern, Steilkurven, leichten Sprüngen, Holzelementen und anderen Hindernissen ausgestattet. Er soll sehr flowig angelegt werden. Die Breite beträgt ca 1,5 bis 2 m.

Die Strecke verläuft im oberen Bereich entlang des Schließwaldtobels und quert anschließend unter teilweiser Mitbenützung des Fahrweges zur Talstation des Doppelsesselliftes Niggenkopf. Im unteren Teil verläuft er im Wald und quert dabei die Serpentina des Fahrweges. Er mündet anschließend in den bestehenden Fahrweg. Die Rückkehr zur Talstation der Dorfbahn erfolgt auf diesem Weg.

Die Streckenlänge dieses Trails beträgt ca 2.565 m. Dabei ist eine teilweise Mitbenützung des bestehenden Schotterweges miteingerechnet. Es ist eine Rodung von ca 2.195 m² für die Trasse und zusätzlich eine befristete Rodung von ca 4.391 m² im Zusammenhang mit der Bauführung erforderlich.

Trail 9 – Panoramabahn Trail:

Dieser Trail verläuft vom Parpfiensattel (Faregg) bis zur Talstation der Panoramabahn. Er folgt im Wesentlichen der bestehenden Forststraße. Er bildet die trailtechnische Verbindung von Bürserberg nach Brand. Es handelt sich dabei um einen klassischen Trail, der auf der gesamten Länge neu angelegt wird. Er hat eine Breite von 0,8 bis 1,2 m und wird größtenteils auf natürlichem Untergrund geführt.

Er hat eine Länge von 4.320 m, der Höhenunterschied beträgt 300 m. Die durchschnittliche Streckenbreite beträgt insgesamt ca 1,0 m. Es ist eine Rodung von ca 1.012 m² für die Trasse und zusätzlich eine befristete Rodung von ca 1.518 m² im Zusammenhang mit der Bauführung erforderlich.

Die Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer für das Trailnetz in Brand liegen nach Angabe der Antragsteller vor.

D) Allgemeines:

Die in den Projektunterlagen ebenfalls mit enthaltenen Trails T7 – Loischumfahrung und T10 – Palüdbahn Trail bilden nicht den Gegenstand des Verfahrens. Sie sind als Information über das Trailkonzept und die dahinterstehenden Überlegungen und Pläne gedacht. Diesbezüglich sind noch weitere Abklärungen notwendig. Sie werden allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht.

Im Hinblick auf die kritische naturschutzfachliche Begutachtung wurde seitens der Antragstellerinnen ein Konzept über ökologische Ausgleichsmaßnahmen ausgearbeitet und zum Verfahrensgegenstand erhoben. Dieses beinhaltet Ruhezone für Balz- und Brutstätten von Auer- und Birkhuhn, die Kanalisierung von Fußgängern und Mountainbikern in Feuchtgebieten durch Holzstege sowie die Schaffung neuer Lebensräume durch Trockensteinmauern und Lesesteinhaufen.

In den Projektunterlagen sind teilweise unterschiedliche Streckenlängen und Angaben zu den beanspruchten Flächen enthalten. Das ist darauf zurückzuführen, dass erst im Zuge der Detailplanung und exakten Streckenlängen genau ermittelt wurden. Die relevanten Streckendaten ergeben sich aus den in den Projektunterlagen enthaltenen Tabellen.

Insofern in den Projektunterlagen zwischen dauernden und befristeten Rodungsflächen differenziert wird, ist festzuhalten, dass die sogenannten dauernden Rodungen die eigentliche Fläche der Bikestrecken und die temporären Rodungen die im Zuge der Bauführung zusätzlich beanspruchten Flächen bezeichnen. Auch bei den eigentlichen Bikestrecken handelt es sich um befristete Rodungen im Sinne des Forstgesetzes.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen.

Hierüber ergeht folgender

Spruch

I. Gemäß den §§ 25 Abs. 2, 33 Abs. 1 lit e, 35 Abs. 2 und 37 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idGF, wird die beantragte

naturschutzrechtliche Bewilligung

für die Erweiterung des Bikeparks Brandnertal sowie den Ausbau des Trailnetzes in Brand und Bürserberg nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen erteilt:

A) Naturschutzfachliche Vorschriften:

1. Die Trails „Loischkopf Freeride“ und „Loischkopf Downhill“ dürfen, unabhängig von den Betriebszeiten der Loischkopf-Bahn (oder einer zukünftig auf den Loischkopf führenden Seilbahninfrastruktur), im Zeitraum von 1. März bis 30. Juni eines jeden Jahres nur zwischen 09 Uhr und 18 Uhr befahren werden.
2. Im Bereich des Feuchtgebietes „Riedwiesen auf Parpfienz“ (Biotopcode 11639/01/01), ist der Trail wirksam gegen die umliegende Moorvegetation abzugrenzen (z.B. in Form eines Holzlattenzaunes) um die Etablierung von Alternativrouten bestmöglich zu unterbinden.
3. Die Baggerarbeiten innerhalb der Feuchtgebiete „Dunza Ried“ und „Riedwiesen auf Parpfienz“ haben sich auf die unmittelbaren Trailbereiche zu beschränken. Auf den umliegenden Flächen der Feuchtgebiete sind keinerlei Fahrten mit Baumaschinen, keinerlei Materialmanipulationen und keine Lagerungen von Maschinenteilen, Treibstofftanks, Baumaterialien und dergleichen zulässig. Darüber hinaus sind keinerlei Maßnahmen wie Entwässerungen oder andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Baggerarbeiten innerhalb dieses Feuchtgebietes zulässig, die eine Beeinträchtigung für die Feuchtgebietsvegetation oder die ökologischen Verhältnisse (wie z.B. Wasserversorgung,...) darstellen können.
4. Die künstlichen Elemente entlang der Strecke (Brücken, Stege, Absperrungen, Schutzpolsterungen) müssen farblich an die Umgebung angepasst sein (d.h. unbehandeltes Holz oder Färbungen in matten Grün- und Brauntönen).
5. Nach Saisonschluss sind sämtliche Abfälle entlang der Trails einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
6. Das einen Projektsbestandteil bildenden Konzept über ökologische Ausgleichsmaßnahmen ist zu den darin erwähnten Terminen umzusetzen. Die Positionierung der Trockensteinmauern ist mit dem Naturschutzbeauftragten zu akkordieren.

II. Gemäß den §§ 17 Abs. 3, 18 und 19 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440/1975 idGF, wird die beantragte

forstrechtliche Bewilligung

für die Vornahme einer befristeten Rodung von ca 35.263 m² für die Errichtung von Mountainbikestrecken (Erweiterung Bikepark Brandnertal und Ausbau Trailnetz Bürserberg und Brand)

nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

A) Forsttechnische Vorschriften:

1. Die Rodungsbewilligung wird ausschließlich für das beantragte Projekt der Erweiterung des Bikeparks Brandnertal und den Ausbau des Trailnetzes in Bürserberg und Brand erteilt. Die Bewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides erfüllt worden ist.
2. Die Rodungsbewilligung ist befristet bis zum 31.12.2029.
3. Die Rodungsgrenzen sind vor Baubeginn unter Beiziehung des zuständigen Waldaufsehers in der Natur so zu markieren, dass das bewilligte Ausmaß der Rodungen während des Zeitraumes der Bauarbeiten erkennbar ist.
4. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen Waldflächen außerhalb der genehmigten Rodungsflächen nicht befahren, für Lagerzwecke verwendet oder auf andere Weise beeinträchtigt werden.
5. Die Bikestrecken sind technisch so zu errichten und auf die Dauer des rechtmäßigen Betriebes zu erhalten, dass die Hangwässer in kurzen Abständen von maximal 15 m aus den Trassen ausgeleitet werden. Sofern im Zusammenhang mit dem Bestand und dem Betrieb der Bikestrecken im angrenzenden Gelände Erosionsschäden oder Rutschungen auftreten, sind diese unverzüglich zu sanieren.
6. Die Rodungsflächen außerhalb der eigentlichen Streckentrassen sind in der ersten Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten im Einvernehmen mit dem zuständigen Waldaufseher in jenen Bereichen, die für eine Aufforstung geeignet sind, mit Fichten, Tannen und Bergahorn mit einem Anteil von jeweils 1/3 und in einem Pflanzverband von 1,5 mal 1,5 m zu bepflanzen. Die Aufforstung ist in der Folge bis zur Sicherung der Kultur nach Erfordernis nachzubessern und zu pflegen. Die übrigen befristeten Rodungsflächen sind der natürlichen Wiederbewaldung zu überlassen.
7. Während der Dauer des rechtmäßigen Betriebes der Bikestrecken sind zum Schutz der an die dauernden Rodungsflächen angrenzenden Waldflächen Schutzvorkehrungen gegen das Befahren zu treffen (zB Vorlegen von Baumstämmen, Anbringung von Absperrbändern udgl.) und im Bedarfsfall nachzubessern bzw zu ergänzen.
8. Als Ersatzleistung für den Waldflächenverlust und die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes sind in der im angefügten Lageplan dargestellten ca 15 ha großen Waldfläche im Bereich des GST 2134/1, GB Bürserberg, (Waldgebiet „Zugswald“) im Einvernehmen mit der Forstabteilung der BH Bludenz folgende forstliche Ersatzmaßnahmen durchzuführen:
 - a) Durch gruppenweise Fällung von Bäumen sind verjüngungsfähige Auflichtungen im Umfang von insgesamt 3 ha zu schaffen.
 - b) Die durch die Fällungen geschaffenen Auflichtungen sowie bereits bestehende Lücken und Blößen sind mit 3000 Fichten, 2000 Tannen und 1000 Bergahorn aufzufenstern. Die Aufforstung ist in der Folge bis zur Sicherung der Kultur nach Erfordernis nachzubessern und zu pflegen.
 - c) Auf den Ersatzflächen sind im Einvernehmen mit der Forstabteilung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz im erforderlichen Umfang Querfällungen zum Schutz der Aufforstungen gegen Schneegleiten durchzuführen.
 - d) Die beschriebenen Auflichtungen, Aufforstungen und Querfällungen sind innerhalb von 3 Jahren ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides durchzuführen.

B) Vorschreibung über Antrag der WLW:

- Die Gemeinden Bürserberg und Brand haben dafür zu sorgen, dass der Schalenwildbestand im Bereich der Rutschung Tschapina und insbesondere im Bereich „Zugswald“ auf ein tragbares Maß reduziert wird. Ziel ist die Verjüngung des Bestandes im Bereich „Zugswald“ mit Fichte, Tanne und Bergahorn durch Aufforstungen und Naturverjüngung.

Begründung

Die Entscheidungen stützen sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie auf die angeführten Gesetzesstellen.

Gemäß § 35 Abs 1 GNL ist die Bewilligung zu erteilen, wenn, allenfalls durch die Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, gewährleistet ist, dass eine Verletzung der Interessen der Natur oder Landschaft, vor allem im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, nicht erfolgen wird.

Wenn trotz Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen eine Verletzung der Interessen von Natur oder Landschaft im Sinne des Abs 1 erfolgen wird, darf nach Abs 2 dieser Gesetzesstelle eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn eine Gegenüberstellung der sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Vorteile für das Gemeinwohl mit den entstehenden Nachteilen für die Natur oder Landschaft ergibt, dass die Vorteile für das Gemeinwohl, allenfalls unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, überwiegen und dem Antragsteller keine zumutbaren, die Natur oder Landschaft weniger beeinträchtigenden Alternativen zur Verfügung stehen.

Gemäß § 37 Abs 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung können Auflagen und Bedingungen auch in der Vorschreibung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzlebensräumen bestehen. Ist die Vorschreibung eines Ersatzlebensraumes nicht möglich, kann die Auflage auch in der Entrichtung einer Geldsumme für die Schaffung von Ersatzlebensräumen durch das Land bestehen. Die Höhe der Ausgleichssumme ist entsprechend den voraussichtlichen Kosten für die Schaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes für den auf Grund der Bewilligung zerstörten Natur- und Landschaftsraum festzusetzen.

Gemäß § 17 Abs 1 des Forstgesetzes ist die Verwendung von Waldboden zu andere Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung gemäß § 17 Abs 2 erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Gemäß § 17 Abs 3 des Forstgesetzes kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn eine Bewilligung nach Abs 2 nicht möglich ist, aber ein öffentliches Interesse einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche überwiegt.

Im Ermittlungsverfahren hat der Naturschutzbeauftragte der Bezirkshauptmannschaft Bludenz insgesamt ein kritisches Gutachten abgegeben. Während für einzelne Trails eine relativ gute Verträglichkeit mit den geschützten Interessen gegeben sei, widerspreche vor allem die Erschließung des Loischkopfes sämtlich naturschutzrechtlich verankerten Zielen in Bezug auf Natur und Landschaft.

Das vorgelegte Konzept über ökologische Ausgleichsmaßnahmen hat er als zweckdienlich beurteilt. Die Größe der geschaffenen Ersatzhabitats seien mehr als ausreichend, auch bei einer weiteren positiven Populationsentwicklung.

Der forsttechnische Amtssachverständige hat in seinem Gutachten dargelegt, dass die geplanten Trassen ca zu 40 % durch Waldflächen verliefen. Dieser Wald stelle zu ca drei Viertel Schutzwald dar. Aufgrund der Anlage der beantragten Bikestrecken sei bei schonender Bauweise mit keinen gravierenden unmittelbaren Auswirkungen auf den Wald oder die Stabilität des Geländes zu rechnen. Beim Betrieb der Strecken komme es abschnittsweise jedoch zu bedeutend negativen Auswirkungen auf den Waldboden durch Verdichtung, Erosionserscheinungen sowie Wurzelschäden. Diese negativen Auswirkungen würden allerdings dadurch eingegrenzt, dass die Beeinträchtigung linienhaft und nicht flächig stattfinde. Um diese Eingriffe in die forstlichen Interessen zu kompensieren, hat er forstliche Ersatzmaßnahmen beantragt. Diese wurden voll umfänglich in die Vorschriften übernommen.

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung hat sich grundsätzlich der Stellungnahme des forsttechnischen Amtssachverständigen angeschlossen. Die von ihm beantragte zusätzliche Vorschrift in Bezug auf die Reduktion des Schalenwildbestandes wurde ebenfalls in den Bescheid aufgenommen.

Auch die Naturschutzanwaltschaft hat sich kritisch zu dem Vorhaben geäußert und insbesondere die Einbeziehung des Loischkopfes als problematisch beurteilt.

Seitens der Antragstellerinnen wurden im Hinblick auf die durch das Verfahrensergebnis notwendige Gemeinwohlabwägung vor allem touristische und wirtschaftliche Interessen ins Treffen gebracht. Dabei wurde auf den Erfolg des bereits bestehenden Bikeparks Brandnertal und dessen touristische Bedeutung hingewiesen. Die Verstärkung der sommertouristischen Grundlagen sei für eine bessere Ganzjahresauslastung besonders wichtig, nicht zuletzt um schwächere Wintersaisonen im Zusammenhang mit dem Klimawandel auffangen zu können. Die nunmehr vorgekommene Verbindung des Brandnertales über technische Mountainbikerouten sei ein besonderer und einzigartiger Schritt, um auch im Sommer ein höchst attraktives Freizeitangebot zu schaffen.

Die Abteilungen VIa-Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten und VIIa-Abteilung Raumplanung und Baurecht haben diese wirtschaftlichen Argumentationen der Antragstellerinnen als plausibel erachtet und auch eine Vereinbarkeit mit den Raumplanungszielen der Region gesehen. Mit dem erweiterten Bikeangebot können die Wettbewerbsfähigkeit und die Wertschöpfung in der Region weiter gesteigert werden. Die Argumente betreffend die öffentlichen, touristischen Interessen würden auch seitens der Wirtschaftsabteilung mitgetragen.

Bei der vorzunehmenden Abwägung waren die mit dem Vorhaben verbundenen Vorteile für das Gemeinwohl höher einzuschätzen als die Eingriffe in die Interessen von Natur und Landschaft. In der Region Brandnertal ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, der die wirtschaftliche Grundlage für einen großen Teil der Bevölkerung bildet. Dieser Wirtschaftszweig ist die Basis für die derzeit bestehenden Strukturen in Brand und Bürserberg, die sich bei einem Wegfall dieser Einkommensquellen völlig verändern würden.

Das nunmehr geplante Vorhaben stellt eine Weiterentwicklung des mit dem bestehenden Bikepark Brandnertal auf der Tschengla eingeschlagenen Weges dar. Den geltend gemachten touristischen Interessen kommt daher im gegebenen Zusammenhang ein sehr hohes Gewicht zu.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass die Streckenführungen im Laufe des Verfahrens so angepasst wurden, dass die ökologischen Interessen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Dies betrifft insbesondere den sensiblen Bereich des Loischkopfes. Im Zuge der behördlichen Vorprüfung wurden die Strecken verlegt in den Nahbereich der bereits bestehenden Forststraße, die zudem als Wanderweg genutzt wird. Es findet dadurch ein Kanalisierungseffekt statt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den geschützten Interessenslagen wurden auf das geringstmögliche Ausmaß reduziert.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass nicht alle der acht verfahrensgegenständlichen Eingriffe mit kritischen Auswirkungen in die Interessen von Natur und Landschaft verbunden sind. Insbesondere die Trails T4, T6 und T8 sind vergleichsweise naturverträglich und führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen in die Interessen der Natur und Landschaft. Durch das einen Projektsbestandteil bildende Konzept über ökologische Ausgleichsmaßnahmen ist zudem die Schaffung geeigneter Ersatzlebensräume sichergestellt. Gerade die Schutzzone für Raufußhühner im Bereich des Loischkopfes, die im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens naturschutzrechtlich verankert und der Antragstellerin zur Umsetzung aufgetragen wird, ist als ein durchaus wichtiger Schritt zur Kompensation der Eingriffe zu sehen. Dessen Bedeutung könnte unter Umständen über das gegenständliche Projekt hinausgehen.

In sicherheitstechnischer Hinsicht in Bezug auf den Wasserhaushalt und die Stabilität des Einzugsgebietes der Schesa ist das Projekt nach dem Verfahrensergebnis und den aufgetragenen Kompensationsmaßnahmen nicht nachteilig. Diesbezüglich besteht ein anstandsloses Verfahrensergebnis.

Zur Alternativenprüfung ist anzumerken, dass die Ausgangsbasis durch den bestehenden Bikepark bereits vorhanden war. Das Vorhaben wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens so angepasst, dass die geringstmöglichen Eingriffe in die gesetzlich geschützten Interessen eintreten. Andere Alternativen haben sich im Rahmen des Verfahrens nicht ergeben. Insbesondere erfordert die Zielsetzung, die Region über Trailstrecken miteinander zu verbinden, die Einbeziehung des Loischkopfes. Diese Verbindung ist im Übrigen für Wanderer bereits Bestand. An diese durchaus stark frequentierten Wanderrouten wurde die Streckenführung angepasst.

Die allfällige Erweiterung des Bikeparks nach Bürserberg hat sich hingegen als nicht realisierbar erwiesen. Die technischen Voraussetzungen des Liftes stehen dem ebenso entgegen, wie eine

zusätzliche Inbetriebnahme während des Sommers. Auch wäre diese Alternative wegen der dabei wegfallenden Verbindungsmöglichkeit nach Brand als nicht gleichwertig anzusehen.

Eine andere, gleichwertige Alternative zum eingereichten Vorhaben hat sich im Zuge des Ermittlungsverfahrens nicht ergeben.

In forstrechtlicher Hinsicht ist zusätzlich anzumerken, dass von dem Vorhaben zwar teilweise Schutzwald betroffen ist, in sicherheitstechnischer Hinsicht ergeben sich jedoch nach dem Verfahrensergebnis keine nachteiligen Auswirkungen. Weiters ist zu erwähnen, dass die beantragte Nutzung zwar eine Rodungsbewilligung erfordert. Es ist allerdings nicht konkret absehbar, wie lange der exakte Bedarf besteht und ob allenfalls Trassenvarianten notwendig sind. Die Rodungsbewilligung war daher auf 10 Jahre zu befristen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Hinsichtlich der Verfahrenskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzubringen ist.

Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Ergeht an:

1. Gemeinden Bürserberg und Brand, zH Gemeinde Bürserberg , Mühledörfle 40, 6708 Brand, Brief: RSb, unter Anschluss eines genehmigten Projektes sowie des Lageplanes über forstliche Ersatzmaßnahmen.
2. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, E-Mail: office@naturschutzanwalt.at
3. Frau Dagmar Seger-Haas, Schalunstraße 35, 9490 VADUZ, LIECHTENSTEIN, Brief: RSb
4. Herrn Josef Meyer, Schedlerhof 71, 6708 Brand, Brief: RSb
5. Herrn Wolfgang Beck, Studa 106, 6708 Brand, Brief: RSb

Der Bezirkshauptmann

Dr Johannes Nöbl


Nachrichtlich an:

1. Gemeinde Bürserberg, z.H. Herrn Bürgermeister Fridolin Plaickner, Boden 1, 6707 Bürserberg, E-Mail: sekretar@buerserberg.at, vorab per E-Mail.
2. Gemeinde Brand, z.H. Herrn Bürgermeister Michael Domig, Mühledörfle 40, 6708 Brand, E-Mail: gemeinde@brand.at, vorab per E-Mail.
3. Abt. VIII - Forstwesen (BHBL-VIII), Intern, zH Dipl Ing Anton Zech unter Anschluss eines genehmigten Projektes (folgt per Post).
4. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bludenz, z.H. Dipl.Ing Martin Jenni, Oberfeldweg 6, 6700 Bludenz, E-Mail: gbl.bludenz@die-wildbach.at
5. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern, zH Frau Mag.a Astrid Keckeis
6. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), Intern, zH Dipl Ing Manfred Kopf zur Kenntnis.
7. IMM In Mountain Movement GmbH, z.H. Herrn Ing Michael Marte, BA, Montfortstraße 12, 6830 Rankweil, E-Mail: office@mountainmovement.at

8. Bergbahnen Brandnertal Gesellschaft m.b.H., zH Betriebsleiter Helmut Schedler, Mühledörfle 2, 6708 Brand, E-Mail: h.schedler@brandnertal.at
9. Agrargemeinschaft Nenzing, zH Herrn Betriebsleiter DI Siegbert Terzer, Am Platz 10, 6710 Nenzing, E-Mail: verwaltung@agrar-nenzing.at
10. Agrargemeinschaft Alpe Rona - Burtscha, zH Herrn Hans Loretz, Baumgarten 30, 6707 Bürserberg, E-Mail: hans.loretz@aon.at

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Barbara Ganahl

	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz Schloss-Gayenhofplatz 2 A-6700 Bludenz E-Mail: bhbludenz@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
---	--